

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : economiesuisse

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Kontaktperson : Fridolin Marty

Telefon : 079 257 47 86

E-Mail : fridolin.marty@economiesuisse.ch

Datum : 3.9.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	6
Weitere Vorschläge	7

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
economiesuisse	<p>Die Wirtschaft anerkennt den politischen Handlungsbedarf bei der Vermittlertätigkeit in der sozialen Krankenpflegeversicherung und der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenpflegeversicherung. Sie ärgert die Bevölkerung und schadet dem Ruf der Versicherungen.</p> <p>Die Gesetzesvorlage steht jedoch aus unserer Sicht quer in der gegenwärtigen Gesetzgebung:</p> <p>Erstens kommt sie in einem unglücklichen Moment: Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für alle Arten von Versicherungen inkl. KVG geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Weil darin höhere Anforderung an die Vermittlungstätigkeit vorgeschlagen werden, ist es unseres Erachtens nicht sinnvoll, jetzt ein neues Bundesgesetz zum selben Thema vorzulegen.</p> <p>Zweitens geht das neue Bundesgesetz zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit im VAG. Das erkennt man bereits beim Titel der Vorlage: «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit». Es wäre zielführender, allfällige Anpassungen jeweils im KVAG und im VAG vorzulegen.</p>
economiesuisse	<p>1) Kartellrechtliche Bedenken</p> <p>Die Vorlage schränkt den Wettbewerb ein. Das bringt generell weniger Effizienz und höhere Kosten. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion wurden zurecht kartellrechtliche Bedenken geäussert. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt. Wenn nun der Bundesrat kartellähnliche Vereinbarungen von Verbänden als rechtsverbindlich erklärt, sind die unerwünschten Nebenwirkungen möglicherweise grösser als die erwünschten Wirkungen. Als gewünschte Wirkung erwartet man einen verbesserten Schutz der Konsumenten vor zu teuren und für sie nicht geeigneten Versicherungen. Als unerwünschte Wirkung muss man eine Wettbewerbsbehinderung bei den Anbietern in Kauf nehmen.</p>
economiesuisse	<p>2) Wettbewerbsverzerrungen vermeiden</p> <p>Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebskanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Damit diskriminiert sie kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Ein Gesetz sollte aber wettbewerbsneutral sein und nicht Anreize für gewisse Branchenstrukturen schaffen.</p>
economiesuisse	<p>3) Definition Versicherungsvermittler</p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und deshalb unklar. Möglicherweise sind gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG gemeint. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen</p>

Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

	<p>lediglich den Begriff Vermittler und definieren diesen breit. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunterfallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Damit geht die Vorlage über die Branchenvereinbarung hinaus und schafft durch eine unklare Definition Rechtsunsicherheit.</p>
economiesuisse	<p>4) Abgrenzung zur Zusatzversicherung</p> <p>Für den Bereich der Zusatzversicherung muss weiterhin das VAG und die dort getroffene Definition und Differenzierung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern gelten. Die Definition in der Verordnung zum Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) kann nur für die obligatorische Grundversicherung massgebend sein. Ein Einbezug der gebundenen Vermittler in die vorliegende Revision hätte zudem ohne Not eine Mehrfachregulierung (VAG inkl. Vorschriften Bundesrat und Branchenvereinbarung) zur Folge. Diese Mehrfachregulierung steht im Widerspruch zum System des VAG, das den Fokus auf die ungebundenen Vermittler legt. Hier genügt der Kundenschutz des geltenden Versicherungsaufsichtsrechts wie Informationspflicht oder Missbrauchsverbot. Dieser wird im Rahmen der laufenden VAG-Revision voraussichtlich sogar verstärkt.</p> <p>Eine gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist darüber hinaus systemwidrig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>
economiesuisse	<p>5) Konsistente Bussenhöhe</p> <p>Der Bundesrat nimmt bei der laufenden VAG-Revision eine Entschlackung der Strafbestimmungen vor. Er senkt dabei die Bussenhöhen von Fr. 500'000.- auf Fr. 100'000.- respektive von Fr. 150'000.- Franken auf Fr. 50'000 Franken. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf mit einer Bussenhöhe bis zu 500'000 Franken steht dazu quer in der Landschaft. Dies sollte unbedingt korrigiert werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag